

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

In dem bisher einzigen, hier nicht weiter auszuführenden Falle, wo die Fischereirechte (mit Ausnahme jener der Gemeinden) für die „Anrainer“ (Adjacenten) im Ablösungswege erworben werden wollen, zeigt es sich, daß man — die neu construirten Fischereirechte in den häufigen Fällen, wo ihre Rechtsgebiete nicht die Qualification zum selbständigen Betriebe besitzen werden, ebenfalls in „Pachtreviere“ zusammenzulegen, die in Eigenrevieren enclavirten kleinen Rechte aber gegen Entschädigung von den Eigenrevier-Besitzern bewirthechaften zu lassen gedenkt, um den pisciculturellen Zwecken zu genügen.

Gewissen Grundbesitzern werden daher auch dort seinerzeit „Fischereirechte“ eingeantwortet werden, deren persönliche Ausübung ihnen verwehrt bleibt.

Dagegen kommen aber andere Rechtsbedenken zur Sprache.

Insoferne als sich diese Bedenken auf gewisse Bestimmungen wasserrechtlicher Natur und auf die Beschränkungen der persönlichen Fischerei-Ausübung durch die Bildung sogenannter „Pachtreviere“ beziehen, erfolgt deren Besprechung bei der späteren Behandlung der einschlägigen Fragen.

Hier soll nur einiger ganz „specieller Anstände“ gedacht werden.

So ist zum Beispiele behauptet worden, daß der Gesetz-entwurf den Nachweis für das Eigenthum der Fischereirechte innerhalb gewisser Fallfristen verlange.

Es ist eine überaus traurige Wahrnehmung, daß der Gang wichtiger Verhandlungen mit Behauptungen aufgehalten werden kann, für welche sich im Gesetz-Entwurfe nicht der leiseste Anhaltspunkt findet.

Paragraph 31 des Entwurfes sagt nur, daß bei der ersten Revierbildung für die Geltendmachung des Anspruchs auf Anerkennung eines Eigenreviers (offenbar nur zur Beschleunigung dieser Procebur) eine angemessene Fallfrist bestimmt werden kann.

Diese Anerkennung wird aber nicht von einem Nachweise des „Eigenthumes“, sondern eventuell nur von einem entsprechenden Nachweise über den unbestrittenen „Allein-